

## Informationen für Hochwassergeschädigte in NRW

**Familien mit Kindern (nicht Alleinstehende)** können sich bei der Aktion „Lichtblicke“ unter [unwetterhilfe@lichtblicke.de](mailto:unwetterhilfe@lichtblicke.de) mit Namen, Ort und Telefonnummer melden. Von dort wird dann der Kontakt zu Ihnen aufgenommen.

Quelle: [Lichtblicke.de/unwetter-hilfe](http://Lichtblicke.de/unwetter-hilfe)

**Alleinstehende und Familien mit Kindern** können beim örtlichen Caritasverband nachfragen, ob von den Geldern, die der Erzbischof von Paderborn zur Verfügung gestellt hat, noch eine Förderung möglich ist.

**Personen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen** können einen formlosen (d.h. zunächst ohne Formular / also ein einfacher Brief) Antrag stellen. Bitte verwenden Sie dabei die Begriffe „außergewöhnliche Härte“ und „einmalige Zuwendung“.

**Personen, die zurzeit keine Leistungen vom Jobcenter beziehen** aber über kleines Einkommen und über kein (oder geringes) Sparvermögen verfügen, können ebenfalls einen formlosen Antrag beim Jobcenter stellen. Auch hier die Begriffe „außergewöhnliche Härte“ und „einmalige Zuwendung“ verwenden. Das Vermögen wird evtl. überprüft. „Derzeit gilt für Anträge, die bis 31.12.2021 gestellt werden 60.000,- Euro für die Erste und 30.000,- Euro für die Zweite Person (§67 Abs 2 SGB II)“ so Harald Thomè, Referent für Arbeitslosen und Sozialrecht, als oberste Vermögensgrenze. Wer mit seinem Ersparten darunter liegt, kann (mit Aussicht auf Erfolg) einen Antrag stellen. (siehe: Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, Stand 26.3.2021)

**Personen, die Steuern zahlen** können beim nächsten Lohnsteuerjahresausgleich „außergewöhnliche Belastungen“ geltend machen. Das Finanzamt mutet zwar dem jeweiligen Steuerzahler einen Eigenbeitrag zu, aber was darüber hinausgeht, wirkt sich steuermindernd aus. Also: Quittungen sammeln (für Wiederbeschaffung von Möbeln, Kleidung, Neuanschaffung für Waschmaschine, Trockner, Ersatz für vernichtete Nahrungsmittel, Kosten für Helfer (falls welche entstehen) Leihgebühren für Raumtrockner, Handwerker bspw. für den Wiederanschluss des Stromes und andere Kosten, die mit der Beseitigung der Schäden im Zusammenhang stehen (bspw. Entsorgung)

Wenn Sie einen **Antrag** stellen, legen Sie bspw. Fotos bei (wenn Sie Fotos haben) und eine Liste der verlorengegangenen Dinge.

Wenn es eine **Förderung** gibt, so weist das Land NRW darauf hin, dass „die Soforthilfen des Landes NRW eine `Billigkeitsleistung` ist, auf die kein Rechtsanspruch besteht. (vgl. 2.1.2. des Runderlasses des Ministeriums des Inneren 34-52.03.04 / 02-2506 vom 22.Juli 2021)

§ 84 Abs 2 SGB XII

weist darauf hin, „dass Leistungen, die von anderen ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden (zum Beispiel von der Aktion Lichtblicke, Caritas u.a.) nicht vom Jobcenter als Einkommen zu berücksichtigen sind, `soweit die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen dieses Buches (Sozialgesetzbuch) nicht gerechtfertigt wären`“. In einfachem Deutsch: die Zuwendungen sind Geschenke und kein Einkommen.

Die einmaligen Leistungen (hier beim Totalverlust von Einrichtungsgegenständen und Bekleidung aufgrund der Katastrophe) sind vom Jobcenter als Zuschuss zu zahlen (und nicht als Kredit). Falls ein Kredit angeboten wird, einen Widerspruch (innerhalb eines Monats) einlegen und dabei auf den § 24 Abs. 3 SGB II hinweisen.

Meinolf Steinhofer  
Mitglied der KAB und KOLPING  
Dipl. Sozialarbeiter

(Die Hinweise zu den Sozialleistungen beruhen hauptsächlich auf den Angaben von Hr. Harald Thomè, Referent für Sozialrecht, in seinen Newslettern 26 und 27 aus 2021).